

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 340 vom 12. Dezember 2017

BE Obergericht, 2017-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_340

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 340 du 12 décembre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 340 del 12 dicembre 2017

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen Verleumdung | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

In Gutheissung der Beschwerde vom 21. August 2017 sei die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, anzuweisen, gegen A. _____ ein Strafverfahren wegen Verleumdung, eventuell übler Nachrede, zu eröffnen.

E. 2

A. _____ sei wegen Verleumdung, eventuell übler Nachrede, begangen am 1. Mai 2017 zum Nachteil des Beschwerdeführers, schuldig zu erklären und angemessen zu bestrafen.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, in der E-Mail vom 1. Mai 2017 habe die Beschuldigte wissentlich falsche Aussagen gemacht. Es treffe einerseits nicht zu, dass sich der gemeinsame Sohn F. _____ in seiner Obhut am 17. April 2017 eine Hirnerschütterung zugezogen habe. Er habe sich lediglich das Knie aufgeschlagen. Hierzu gebe es eine Zeugenaussage (Beschwerdebeilage 5). Die Beschuldigte habe davon über ihren Anwalt Kenntnis gehabt (Beschwerdebeilage 6 und 7). Die Beschuldigte habe sogar eine MRT-Untersuchung des Schädels von F. _____ durchgeführt (Beschwerdebeilage 9), aber einen falschen Befund abgegeben (Beschwerdebeilage 10). Andererseits habe zu diesem Zeitpunkt betreffend die Obhut kein rechtsgültiges Urteil existiert und auch keine Anordnung, wonach er, der Beschwerdeführer, sich hätte von der Schule von F. _____ fernhalten sollen. In dem von der Beschuldigten erwähnten Gutachten vom 9. Januar 2017 werde nicht gesagt, dass eine Obhut durch den Beschwerdeführer verhindert werden müsse. Vielmehr erwähne der Gutachter, dass beide Elternteile erziehungsfähig seien. Indem die Beschuldigte wissentlich unter Behauptung falscher Tatsachen die besagte E-Mail an Schule und Tagesschule verschickt habe, habe sie ihn verleumdet.

E. 4

F. _____ adäquat Hilfe zu leisten und zu handeln und habe sie nicht über den Vorfall informiert. Darum habe sie die E-Mail als Schutzmassnahme geschrieben (EV A. _____ vom 4. Juli 2017, Z. 99 ff.). Selbst wenn also die Tatsachenbehauptung der Beschuldigten, der Beschwerdeführer habe sich gegenüber F. _____ grobfahrlässig verhalten, als ehrenrührig angesehen werden müsste, würde es hier am subjektiven Tatbestandselement des Verhaltens wider besseres Wissen mangeln. Damit eine Verleumdung vorliegt, muss eine Aussage nicht nur unwahr sein, sondern der Täter muss auch wissen, dass dies so ist und dass er etwas Unwahres behauptet. Es ist indessen erwiesen, dass die Beschuldigte

jedenfalls damals, als sie die E-Mail verschickte, aufgrund der sich ihr ergebenden Umstände in guten Treuen davon ausging, dass F. _____ beim geschilderten Vorfall eine Hirnerschütterung erlitten hatte. Ob sie das heute, nachdem ein anders lautender Befund des Universitätsspitals Zürich vorliegt (Beschwerdebeilage 10), immer noch tut, ist für die Beurteilung des angezeigten Ehrverletzungsdelikts irrelevant. Massgeblich ist einzig der Zeitpunkt des Verbreitens der inkriminierten Äusserung. Dass die Beschuldigte ernsthafte Gründe dafür hatte, ihre Behauptung für wahr zu halten, ist unabhängig vom Umstand zu bejahen, dass der Beschwerdeführer seinerseits schon vor dem Versand der inkriminierten E-Mail ausdrücklich bestritten hatte, dass F. _____ in seiner Obhut auf den Kopf gefallen war und dass die Beschuldigte von dieser Haltung des Beschwerdeführers Kenntnis hatte (vgl. Beschwerdebeilagen 6 + 7). [...]

E. 5

Es könne somit keine davon Rede sein, dass die Beschuldigte dem Beschwerdeführer wider besseres Wissen grobfahrlässiges Verhalten vorgeworfen habe, um ihn zu diskreditieren. Vielmehr sei sie zum Versandzeitpunkt berechtigterweise davon ausgegangen, dass beim Beschwerdeführer ein solches vorgelegen habe. Die E-Mail habe nach dem Gesagten keine strafrechtlich relevanten ehrverletzenden Äusserungen beinhaltet, weshalb der Tatbestand von Art. 174 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311) eindeutig nicht erfüllt sei. Im Übrigen sei mangels Ehrenrührigkeit auch der Tatbestand von Art. 173 StGB nicht erfüllt.

E. 6

sei. Also sei zwingend eine wertende Aussage über das Verhalten des Vaters seinem Kind gegenüber nötig gewesen. «Grobfahrlässiges Verhalten» eines Vaters seinem Kind gegenüber sei in der gesellschaftlichen Wahrnehmung immer ein moralisch verwerfliches Verhalten: Sei es, dass ein Kind unangemessenen physischen Risiken ausgesetzt werde, sei es, dass ein Kind unangemessenen Eindrücken ausgesetzt werde, sei es, dass ein Kind in unangemessener Weise in eine Konversation einbezogen werde oder sei es, dass ein Kind in der Betreuung schlicht vernachlässigt werde. Ausserdem sei die Beschuldigte zum Versandzeitpunkt der E-Mail am 1. Mai 2017 längst nicht mehr berechtigt gewesen, von einem gravierenden Unfallgeschehen auszugehen. Wie sie selber ausgesagt habe, habe sie ca. drei Tage nach dem Vorfall (welcher sich am 17. April 2017 ereignet habe, demnach um den 20. April 2017) den Notfalldienst konsultiert, welcher sie beruhigt habe. Die Darstellung über ihre Motivlage (behauptete «Schutzmassnahme») erweise sich als falsch. Die E-Mail erkläre sich einzig mit Blick darauf, dass die Beschuldigte für die anstehende gerichtliche Obhuts- und Besuchsrechtsregelung faktische Verhältnisse schaffen wollen. Dafür habe die Beschuldigte die Diskreditierung des Beschwerdeführers nicht nur in Kauf genommen, sondern habe diese aktiv angestrebt. Es sei von direktem Vorsatz auszugehen. Die Generalstaatsanwaltschaft übersehe schliesslich, dass nicht die Frage der Obhut im Zentrum stehe, sondern diejenige des Kontaktrechts: In der E-Mail gehe es einzig darum, die Schulleitung anzuweisen, keinen Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn F. _____ zuzulassen. Erstaunlicherweise habe es die Staatsanwaltschaft unterlassen, die Adressaten der E-Mail zu befragen und insbesondere zu ergründen, wie die Behauptung des «grobfahrlässigen Verhaltens» eines Vaters gegenüber seinem Kind auf sie als Lehrpersonen gewirkt habe. Die Frage, ob eine Schilderung ehrenrührig sei oder nicht, beurteile sich nämlich nach der Wahrnehmung des Empfängers der entsprechenden Mitteilung.

E. 7

vom 16.04.2014), wobei es nicht ausgeschlossen ist, in antizipierter Beweiswürdigung vom Gelingen des Entlastungsbeweises gemäss Art. 173 Ziff. 2 StGB auszugehen und die Strafbarkeit des Verhaltens der beschuldigten Person zu verneinen (Urteil des Bundesgerichts 6B_522/2015 vom 22.10.2015 E. 3.5; Beschluss des Obergerichts BK 17 143 vom 16.05.2017). Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Ver- haltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, be- schuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wi- der besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, wegen Verleumdung bestraft (Art. 174 Abs. 1 StGB). Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdäch- tigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, wegen übler Nachrede bestraft (Art. 173 Abs. 1 StGB).

E. 7.1

Bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme durch die Strafverfolgungsbehörde erledigt werden kann, gilt der Grundsatz in dubio pro duriore. Dieser fliesst aus dem Legalitätsprinzip (BGE 138 IV 86 E. 4.2). Er bedeutet, dass eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit beziehungsweise offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Klare Straflosigkeit liegt vor, wenn es sicher ist, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was namentlich bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten der Fall ist. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügen die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz über einen gewissen Spielraum, den das Bundesgericht mit Zurückhaltung überprüft (BGE 138 IV 86 E. 4.1.2). Im Zweifelsfall – wenn die Sach- und/oder die Rechtslage nicht von vornherein klar sind – ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 219 E. 7). Eine Nichtanhandnahme ist auch zulässig, wenn der objektive Tatbestand erfüllt ist, aber offenkundig ein Rechtfertigungsgrund besteht. Dasselbe gilt in Ehrverletzungsverfahren, wenn die Voraussetzungen für den Entlastungsbeweis erfüllt sind (Beschlüsse des Obergerichts BK 16 23 vom 08.04.2016; BK 13 400

E. 7.2

Der Beschwerdeführer liegt richtig, wenn er ausführt, die E-Mail vom 1. Mai 2017 sei gesamthaft und in ihrem Kontext zu lesen. Auf seine Ausführungen hierzu kann verwiesen werden (vorne E. 6). Die inkriminierte Formulierung ist mithin vollständig wiederzugeben; sie lautet wie folgt: [...] Hiermit muss ich Sie leider informieren, dass seit dem 17. April 2017 vorerst die alleinige Obhut von F._____ bei mir liegt. Zum einen liegt ein vom Gericht verfügtes Gutachten vor, dass eine al- leinige Obhut der Mutter anzeigt, zum anderen hat sich der Vater in den Ferien gegenüber F._____ grob fahrlässig verhalten. Daraus resultiert, dass jeglicher alleiniger Kontakt vom Vater zum Sohn F._____ zu vermeiden ist. Der Vater ist angehalten sich nicht mehr an der Schule von F._____ zu zeigen. Ich möchte Sie höflich bitten, die Betreuungspersonen darüber zu informieren und auch darauf zu achten. F._____ darf vorerst nicht mehr in die Obhut des Vaters oder Fremd- betreuungspersonen vom Vater entlassen werden. In Zukunft wird F._____ von mir zur Schule begleitet und von der Schule abgeholt, bei Abweichung werde ich die Schule informieren. Jegliche In- formationen oder Fragen richten Sie bitte direkt an mich. [...] (Hervorhebungen hinzugefügt). Bei der Beurteilung, ob eine Ehrverletzung vorliegt, ist

nicht auf die individuellen Wertmassstäbe des Verletzten oder gar des Äussernden abzustellen, sondern darauf, wie ein unbefangener Adressat die Äusserung verstehen muss. Demnach sind – wie der Beschwerdeführer richtig darlegt – nicht die Bedeutungen zu untersuchen, welche die Beschuldigte ihren Äusserungen gab. Massgeblich ist vielmehr, wie die E-Mail vom 1. Mai 2017 durch deren Adressaten – G._____, H._____ und I._____ – verstanden wurde (vgl. dazu STRATEN- WERTH/WOHLERS, in: StGB Handkommentar, 3. Aufl. 2013, N. 6 zu Art. 173 StGB). Der Vorwurf, sich grobfahrlässig gegenüber seinem Kind verhalten zu haben und damit nicht befähigt zu sein, sich um das Wohlergehen des eigenen Jungen kümmern zu können, kann entgegen der Ansicht der Beschuldigten ehrenrührig im strafrechtlichen Sinne sein. Die inkriminierten Äusserungen lassen nach Ansicht der Beschwerdekammer den Schluss zu, dass der Beschwerdeführer insgesamt nicht fähig ist, für seinen Sohn alleine zu sorgen. Jedenfalls liegt hinsichtlich dieser Aussagen keine klare Straflosigkeit vor, wie sie für eine Nichtanhandnahme des Verfahrens vonnöten wäre. Die E-Mail hat denn offenbar sogar zur objektiven Tat-

E. 7.3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde begründet und somit gutzuheissen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer hat zudem Anspruch auf eine Entschädigung seiner Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (Art. 433 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Diese ist praxisgemäss vom Kanton Bern auszurichten und wird entsprechend der Kostennote von Rechtsanwalt E._____ auf CHF 1'275.75 festgesetzt, wobei seine geforderten Auslagen gekürzt werden, da sie offensichtlich über das Notwendige im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) hinausgehen. Üblicherweise sollen die Auslagen 3 % der Anwaltsgebühr nicht übersteigen; die Beschwerdekammer gewährt hier pauschal 5 %.

E. 9

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.